

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 40 Amt für Familie,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 14.04.2008
Drucksache Nr. 543/2008

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 24.04.2008

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 08.05.2008

- öffentlich -

Rechte von Ehrenbürgern

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage zu dieser Vorlage befindlichen „Richtlinien über die Rechte von Ehrenbürgern“.

Erläuterungen:

1. Allgemeines

Die Ernennung von Ehrenbürgern ist ein originäres Recht des Gemeinderats. Gem. § 24 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 6 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg entscheidet der Gemeinderat über die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechts. Derzeit gibt es zwei lebende Ehrenbürger, die vom Schwetzingener Gemeinderat ernannt worden sind: Den ehemaligen Oberbürgermeister der Stadt Schwetzingen und amtierenden Finanzminister des Landes Baden-Württemberg, Herrn Gerhard Stratthaus, sowie den Schwetzingener Altstadtrat Walter Bährle.

2. Bisherige Handhabung

Aus konkretem Anlass ist die Frage aufgekommen, mit welchen Rechten der Status eines Ehrenbürgers in Schwetzingen verbunden ist. Die Gemeindeordnung macht dazu keine Angaben. Es entspricht allgemeiner Auffassung, dass mit dem Status eines Ehrenbürgers zwingend keine Vergünstigungen verbunden sind. Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat bislang zu dieser Frage keine allgemeingültige Entscheidung getroffen.

Eine Recherche hat ergeben, dass in der Vergangenheit diese Frage uneinheitlich gehandhabt wurde. So gibt es etwa Ehrengräber für verstorbene Ehrenbürger, die auch von der Stadt Schwetzingen gepflegt werden. In anderen Fällen scheint dies nicht so gewesen zu sein. Aus den Akten geht zudem nicht hervor, aus welchen Gründen Ehrengräber zugesprochen wurden.

Beim verstorbenen Ehrenbürger Franz Dusberger gab es eine Entscheidung des Gemeinderats im Juli 1969, der ein Ehrengrab unter Gebührenübernahme auf die Dauer von 40 Jahren mit Pflege durch die Stadt Schwetzingen zusprach.

In den Nachbargemeinden werden die Vergünstigungen für Ehrenbürger sehr unterschiedlich gehandhabt.

3. Vorschlag für künftige Handhabung

a) Allgemeines Vergünstigungen

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass im Interesse noch lebender und künftiger Ehrenbürger eine einheitliche und eindeutige Handhabung stattfinden sollte. Es wird daher vorgeschlagen, allgemeine Richtlinien zu erlassen, die festlegen, welche Vergünstigungen mit dem Status als Ehrenbürger verbunden sind. Als allgemeine und jedem Ehrenbürger zustehende Vergünstigungen werden vorgeschlagen:

- Freier Eintritt in alle von der Stadt Schwetzingen betriebenen öffentlichen Einrichtungen für die Person des Ehrenbürgers, nicht dagegen für Familienangehörige.
- Kostenloses Wahlgrab für die Person des Ehrenbürgers für die übliche Überlassungsdauer, nicht dagegen für die Familienangehörigen.

b) Ehrengrab

Die Einrichtung eines Ehrengrabs sollte der gesonderten Entscheidung des Gemeinderats überlassen bleiben. Das Ehrengrab würde die Einrichtung des Grabs einschließlich Grabstein und Bepflanzung, die Übernahme der Beerdigung mit allen Bestattungskosten sowie die Pflege des Grabs für die Dauer seines Bestands umfassen. Wegen der Kosten und der Bedeutung eines Ehrengrabs sollte dies nur in Fällen vorgesehen werden, in denen der Gemeinderat der Auffassung ist, dass aufgrund der Bedeutung der geehrten Person und seiner Lebensleistung für die Stadt Schwetzingen und die Allgemeinheit diese weitere Auszeichnung angezeigt ist. Das Ehrengrab ist zwar Ausfluss der Ehrenbürgerwürde, stellt aber gegenüber der Ehrenbürgerwürde eine nochmalige Würdigung von Person und Wirken dar.

Wegen der Kürze der Zeit im Fall des Versterbens eines Ehrenbürgers sollte die Entscheidung über ein Ehrengrab wenn möglich bereits bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechts getroffen werden, in jedem Fall aber noch zu Lebzeiten des jeweiligen Ehrenbürgers. Die Verwaltung schlägt vor, dass der Gemeinderat aus diesen Gründen eine entsprechende Entscheidung auch für die beiden lebenden Ehrenbürger trifft.

c) Abschließende Regelung

Der Oberbürgermeister und die Verwaltung können den Ehrenbürgern über die Richtlinien hinausgehende Vergünstigungen nicht gewähren. Hierfür bedürfte es einer Änderung der Richtlinien durch den Gemeinderat.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: